

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 190.03.00/48-II.4/86

WIEN, am 18. Juli 1986

II - 4646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Südafrika; Parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Konecny und Ge-
nossen betreffend Österreichische
Massnahmen gegen die Apartheid

Beilage

2102/AB

1986 -07- 25

zu 21721J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Konecny und Genossen haben am 18. Juni 1986 unter der Zahl 2172/J-NR/86 gemäss § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 eine Anfrage an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Staaten haben seit der Empfehlung des UN-Sicherheitsrates vom Juli 1985 Sanktionen gegen Südafrika verhängt ?
2. Welche Ergebnisse haben die von der Bundesregierung im September 1985 beschlossenen Massnahmen bereits bisher gezeitigt ?
3. Wird die Bundesregierung im Sinne des Appells von Friedensnobelpreisträger Erzbischof Desmond Tutu und der obenannten Forderungen zahlreicher kirchlicher und anderer Organisationen in Österreich weiter an ihrer Politik festhalten, Druck zwecks Abschaffung der Apartheid auszuüben ?
4. Wie hat sich die Verurteilung der Apartheid durch die Bundesregierung im österreichischen Abstimmungsverhalten bei der 40. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen insbesondere bezüglich solcher Resolutionen, die Sanktionen gegen Südafrika betreffen, niedergeschlagen ?

./.

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1: Ähnlich wie Österreich haben die meisten OECD-Staaten seit den Empfehlungen des UN-Sicherheitsrates von 1985 (Resolution 566 betreffend die Situation in Namibia und Resolution 569 betreffend die Lage in Südafrika) Sanktionen gegenüber Südafrika verhängt. Die Massnahmen orientieren sich an den Sicherheitsratsbeschlüssen und sind auf Einstellung oder Einschränkung von Investitionen, Goldmünzenimporten, Sport- und Kulturbeziehungen, Exportkrediten sowie Nuklear- und Computerverkäufen gerichtet (eine Übersicht über die einzelnen Massnahmen von mit Österreich vergleichbaren Staaten ist beigeschlossen).

ad 2: Die von der Bundesregierung im September 1985 beschlossenen Massnahmen und die von der Mehrheit der OECD-Staaten verfügten ähnlichen Restriktionen haben der südafrikanischen Regierung deutlicher als bisher gezeigt, dass die Abschaffung der Apartheid von der westlichen Staatengemeinschaft immer nachdrücklicher gefordert wird.

Diese Haltung hat ihren Eindruck auf die südafrikanische Regierung nicht verfehlt. Auch Wirtschaftskreise innerhalb und ausserhalb Südafrikas stehen angesichts der sich verschärfenden Lage im Lande und der ablehnenden Haltung der westlichen Staatengemeinschaft gegenüber der Apartheid den weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Südafrika mit Skepsis gegenüber, was nicht ohne Auswirkungen auf Entscheidungen über Neuinvestitionen oder Kreditgewährungen gegenüber Südafrika geblieben ist. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1986 sind die österreichischen Einfuhren aus Südafrika gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 1985 auf Schillingbasis um 25,3 %, die Ausfuhren um 19,8 % zurückgegangen.

Vor allem aber sind die von Österreich beschlossenen Massnahmen auch als ein Zeichen der Solidarität mit der auf ihre Rechte pochenden Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung zu sehen.

ad 3: Österreich als ein den demokratischen Grundwerten verpflichtetes Land wird auch weiterhin seiner Mitverantwortung innerhalb der westlichen Staatengemeinschaft nachkommen, einen Beitrag zur Auf-

./.

- 3 -.

hebung der Apartheid in Südafrika zu leisten. Diese Haltung wird auch weiterhin in öffentlichen Erklärungen der Bundesregierung und der Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu dieser Frage ihren Ausdruck finden. In diesem Sinne wird Österreich nicht verfehlen, entsprechenden Sanktionsbeschlüssen des Sicherheitsrates wie schon bisher - mit analogen österreichischen Massnahmen - zu folgen.

ad 4: Österreich hat bei der 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen gemeinsam mit anderen Staaten den Resolutionsentwurf "Konzertierte internationale Aktion für die Eliminierung der Apartheid" eingebracht, der mit 149 gegen 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen worden ist.

In der Präambel dieser Resolution 40/64 I wird die Befriedigung über den wachsenden internationalen Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit gesteigerten und effektiven Druckes auf die südafrikanischen Behörden geäussert, wie er in der Annahme der Sicherheitsratsresolution 569 (1985) und der Zunahme sowie Ausweitung nationaler und regionaler Massnahmen zum Ausdruck gekommen ist. Weiters wird in der Präambel auf die vitale Bedeutung der strikten Einhaltung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) bindend verhängten Waffenembargos sowie der Sicherheitsratsresolution 558 (1984) betreffend ein Importembargo für Waffen, Munition und Militärfahrzeuge aus Südafrika hingewiesen. Die Beschlüsse ölexportierender Länder, kein Öl an Südafrika zu verkaufen, werden genauso anerkannt wie die Wesentlichkeit und Dringlichkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer wirkungsvollen und genauen Durchführung solcher Embargos.

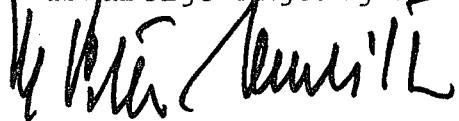
In dieser von Österreich miteingebrachten Resolution wird der Sicherheitsrat dringend aufgefordert, ohne Aufschub die Annahme effektiver bindender Sanktionen gegen Südafrika zu prüfen und Schritte zu einer strikten Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) und 558 (1984) zu setzen. Schliesslich werden alle Staaten, die es noch nicht getan haben, aufgefordert, solange der Sicherheitsrat keine bindenden Massnahmen beschliesst, nationale legislative oder andere geeignete Massnahmen zu prüfen, um den Druck auf das Apartheidregime Südafrikas zu erhöhen.

./. .

- 4 -

Zu einigen Resolutionen, die ebenfalls die Lage im südlichen Afrika betreffen und in denen u.a. auch Sanktionen vorgesehen waren, enthielt sich Österreich ebenso wie vergleichbare Länder (etwa Schweden) der Stimme, da darin Elemente enthalten waren, für die Österreich nicht eintritt (z.B. die Forderung nach dem Ausschluss Südafrikas aus den Vereinten Nationen, die im Gegensatz zu dem von Österreich vertretenen Universalitätsprinzip hinsichtlich der Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen stünde).

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:



Teil. ①

Abteilung II.4
16. Juli 1986

Maßnahmen gegen Südafrika von mit Österreich vergleichbaren Staaten:

Belgien:

Wirtschaft:

Keine offiziellen Unterstützungen für Investitionen

Verbot weiterer Kreditgewährung

Strikte Beachtung des Waffenembargos gem. SR Res.558(1984)

Restriktionen ziviler und militärischer Nuklearkooperation

Sonstiges:

Einstellung des Austausches von Militärattachés

Strikte Visapflicht für alle Südafrikaner

Keine weitere Anregung für Einwanderung nach Südafrika

Dänemark:

Wirtschaft:

Am 30.5.1986 wurde ein Gesetz betreffend Handelsverbot für Waren und Dienstleistungen aus Südafrika und Namibia mit Wirkung vom 15.6.1986 erlassen (Ausnahme: "nicht-kommerzielle Güter", Artikel für medizinischen Gebrauch, Kohle, da von eigenem Embargo betroffen; Ausnahmegenehmigung für alle anderen Produkte für maximal 2 Jahre möglich)

- Durch gleiches Gesetz: Verbot für dänische Staatsbürger Neuinvestitionen in Südafrika oder Namibia durchzuführen, sowie Leasingverträge für Maschinen und andere Betriebseinrichtungen abzuschliessen (Ausnahme: Aufrechterhaltung bereits bestehender Geschäftsaktivitäten)
- Gesetz sieht auch Transportverbot für Öl und Ölprodukte auf dänischen Schiffen von und nach Südafrika und Namibia vor. In allen drei Fällen ist eine jährliche Berichterstattung von Personen und Unternehmungen, die Unternehmen in Südafrika kontrollieren vorgesehen, sowie ein jährlicher Bericht des Industrieministers über Einhaltung des Gesetzes (bei Nichteinhaltung Geld- bzw. Haftstrafen).
- Exportverbot für Erdöl (freiwillig)
- Einhaltung des Waffenembargos
- Krugerrand werden nicht gehandelt
- Einstellung der Exportkredite
- Auslaufen der Kohleimporte bis Ende 1986

Sport- und Kulturbeziehungen:

- Einstellung der sportlichen und kulturellen Kontakte

Arbeitsbeziehungen:

- Einhaltung des EG-Code of Conduct

Sonstiges:

- Einstellung der SAS-Flüge ab 1.1.1986
- Schliessung des dänischen Generalkonsulats in Südafrika

Finnland:**Wirtschaft:**

- Importstop für Frischobst, Dosenobst sowie Basisrohstoffe aus Südafrika (d.h. Importe wurden um 80 % verringert)
- Verbot nahezu aller Handels- und anderer Beziehungen in den Bereichen Telekommunikation, Krediten, Technologietransfer (Anwendung auch auf Namibia)
- Einhaltung des Waffenembargos

Sport- und Kulturbeziehungen:

- Keine Sportkontakte mit Südafrika

Irland:**Wirtschaft:**

- Keine Investitionen staatlicher und halbstaatlicher Unternehmen in Südafrika
- Export- und Importverbot für staatliche und halbstaatliche Unternehmen nach und von Südafrika
- Wesentliche Beschränkungen bei Import von Gemüse und Obst (Verbot ab 1987)
- Einhaltung des Waffenembargos
- Restriktionen bei Exportkrediten
- Verkaufsverbot für Krugerrand

Sport- und Kulturbeziehungen:

- Sportkämpfe südafrikanischer Mannschaften in Irland werden untersagt
- Einreiseverbot für Sportler aus Südafrika
- Keine Förderung für Verbände, die nach Südafrika reisen

Arbeitsbeziehungen:

- EG-Code of Conduct wird unterstützt

Niederlande:

Wirtschaft:

- Einhaltung des Waffenembargos
- Freiwillige Einstellung des Krugerrandverkaufs
- Auslaufen der Kohleimporte
- Ölexportverbot (Gentleman Agreement)
- Keine Gewährung staatlich garantierter Exportkredite
- Keine neuen Verträge im Nuklearbereich

Sport- und Kulturbeziehungen:

- Sport- und Kulturkontakte auf Minimum beschränkt

Arbeitsbeziehungen:

- EG-Code of Conduct wird eingehalten

Norwegen:

Wirtschaft:

- Verbot bzw. Gegenmassnahmen gegen Neuinvestitionen
- Keine Valutalizenzen für Investitionen (Investitionen in Fremdwährung)
- Keine Kreditgarantie für Exporte
- Import- und Exportlizenzverfahren (seit 1.8.1985)
- Verbot von Lizenz- und Kartellverkäufen
- Registrierungspflicht für Öltransporte auf norwegischen Schiffen
- Verbot von Ölexporten (Gentleman Agreement mit Ölgesellschaften)
- Ansuchen für Schiffsverkäufe werden politische geprüft
- Einhaltung des Embargos für Kriegsmaterial seit 1977
- Krugerrand seit 1984 nicht mehr verkauft
- Kredit- und Zeichnungsverbot für internationale Obligationen für norwegische Banken
- Einstellung des Handels mit Früchten und Gemüse

Sport- und Kulturkontakte:

- Beendigung der Sportkontakte (Visumspflicht)

Sonstiges:

- Ab 1.9.1985 keine SAS-Flüge nach Südafrika durch Kündigung des Luftverkehrsabkommens

Schweden:

Wirtschaft:

- Seit 1979 nur Ersatzinvestitionen schwedischer juristischer Personen (inklusive Namibia)
- Seit 1.4.1985 Verbot für schwedische juristische Personen südafrikanischen oder namibischen Unternehmen, der südafrikanischen Regierung oder den südafrikanischen Behörden Darlehen oder Schuldgarantien zu gewähren (Kontrolle, Geld- bzw. Haftstrafen.)
- Keine staatlichen garantierten Exportkredite (seit 1965)
- Die Lieferung von Nukleartechnologie ist verboten
- Verkaufsverbot für Computer, die von Polizei oder Armee verwendet werden könnten
- Empfehlung an die Industrieunternehmen des Landes, den Handel mit Südafrika einzustellen
- Empfehlung an die schwedischen Reedereien, den Schiffsverkehr nach Südafrika einzustellen
- Bewilligungspflicht für Investitionen (auch für Namibia)
- Bewilligungspflicht für Leasing seit 1.4.1985
- Import- und Exportverbot für Agrarprodukte aus und nach Südafrika
- Seit 1.4.1985 kann Regierung in bestimmten Fällen Technologie- und Patenttransfer verbieten
- Suche nach Alternativanbietern bei Mineralien und Metallen
- Bei Einhaltung des Waffenembargos Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verstößen
- Importverbot für Krugerrand
- Auslaufen der Kohleimporte (Gentleman's Agreement mit Importeuren)

Sport- und Kulturbeziehungen:

- Einschränkung dieser über Visabestimmungen

Sonstiges:

- SV-Pflicht für alle Südafrikaner
- Einstellung der SAS-Flüge

Schweiz:

Wirtschaft:

- Einhaltung des Waffenembargos
- "Courant normal" für Wirtschaftsbeziehungen (freiwillig)

Arbeitsbeziehungen:

- Code of Conduct als Empfehlung an Multis (wird eingehalten)